



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 1. Februar 2012

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Schaffung eines Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil - Uzwil / Genehmigung Vereinbarung

1. Ausgangslage

1.1 Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Der Bundesgesetzgeber hat ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (abgekürzt KES) mit höheren Qualitätsanforderungen beschlossen, welches per 1. Januar 2013 in Kraft treten und das über hundertjährige Vormundschaftsrecht ablösen wird. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird den geänderten Herausforderungen und Rahmenbedingungen gerecht und bringt insgesamt eine zeitgemässe Professionalisierung sowie entsprechende Kostenfolgen mit sich.

Die wichtigsten materiellen Neuerungen betreffen insbesondere die Förderung des Selbstbestimmungsrechts durch eigene Vorsorge mittels Vorsorgeverfügung, die Stärkung der Solidarität in der Familie durch das gesetzliche Vertretungsrecht, einen besseren Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen durch den Betreuungsvertrag und Regelung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Ablösung des bisher starren und typengebundenen Massnahmensystems durch die massgeschneiderte Einheitsmassnahme Beistandschaft in unterschiedlicher Ausprägung sowie die Schliessung von Lücken bei der fürsorglichen Unterbringung.

In organisatorischer Hinsicht treten anstelle der bisherigen Vormundschaftsbehörden neu interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Fachbehörden. Ferner werden die Verfahren neu geregelt.



Seite 2

1.2. Kanton St. Gallen - Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Die Regierung hat am 18. Oktober 2011 dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zugeleitet. Darin werden die wesentlichen Grundsätze zur Umsetzung im Kanton St. Gallen geregelt. Diese betreffen insbesondere Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittelwege.

Wie bislang soll das Vormundschaftswesen Sache der Gemeinden sein, welche die Aufgabe in regionalen Zusammenarbeitsverbänden lösen und regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) aufzubauen haben, oder allenfalls eine Gemeinde als Sitzgemeinde bestimmen. Die KESB sollen wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen interdisziplinär zusammengesetzt und als Fachbehörden organisiert werden. Deren Mitglieder müssen über umfassendes Fachwissen verfügen und die wesentlichen Fachbereiche Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Soziale Arbeit und Medizin abdecken.

Der Kantonsrat hat in der Novembersession 2011 das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in erster Lesung beraten und einige Artikel aus dem Gesetz gestrichen. Dies, weil der Kantonsrat diese einerseits auf Grund der Bundesgesetzgebung als nicht notwendig erachtete und andererseits gewisse Punkte bewusst offen lassen wollte. Längere Diskussionen entstanden über die fachlichen Voraussetzungen für die interdisziplinäre Fachbehörde. Hier wollte man nicht allzu stark differenzieren. Zu Diskussionen Anlass gab auch die Unabhängigkeit der Fachbehörde. So wollten die Vorberatende Kommission und einige Gemeindevertretende die Unvereinbarkeitsklausel, dass gewählte Gemeindevertretende und Angestellte einer Gemeinde nicht Einsitz in die KESB nehmen können, gestrichen haben. Durchgesetzt hat sich dann indes die Meinung, dass die Unabhängigkeit der KESB von grosser Bedeutung ist.

1.3. Heutiges Vormundschaftswesen der Stadt Wil

Das Vormundschaftswesen der Stadt Wil hat sich in den letzten 20 Jahren stark entwickelt, wurde den neuen Herausforderungen angepasst und schrittweise professionalisiert. Seit längerem wird bei der Wahl von Vormundschaftsbehördemitgliedern auf deren fachliche Kompetenzen Wert gelegt und die fünfköpfige Vormundschaftsbehörde ist nicht mehr primär nach einem Parteienschlüssel zusammengesetzt. Bei der Wahl wurde auf eine möglichst breite fachliche und politische Zusammensetzung geachtet. Präsiert wird die Vormundschaftsbehörde von der Stadträtin des Departements Soziales, Jugend und Alter (SJA).

Die Vormundschaftssekretärinnen und -sekretäre in Wil sind entsprechend fachlich ausgebildet, ausschliesslich im Vormundschaftswesen tätig und bilden sich laufend weiter. Die Leitung des Vormundschaftsamts wurde schon früh mit einer Person mit juristischem Fachhintergrund besetzt, aktuell ist diese Stelle mit einem Juristen besetzt. Auf Grund der Zunahme an vormundschaftlichen Mandaten und Gefährdungsmeldungen musste im Jahre 2009 eine Stellenaufstockung beantragt werden, welche – befristet – bis zum Übergang in die neue Struktur bewilligt resp. verlängert wurde. Aktuell verfügt das Vormundschaftsamt über 220 Stellenprozent Vormundschaftssekretär/innen, 40 Stellenprozent Revision (Sachbearbeitung Vormundschaftsamt) und 70 Stellenprozent Sekretariat und es ist den Sozialen Diensten angegliedert.



1.4. Regionenbildung für die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

Um die vom Gesetz geforderte Professionalisierung zu erreichen, muss zukünftig in grösseren Einheiten zusammengearbeitet werden. Das Bundesgesetz geht idealerweise von einem Einzugsgebiet in der Gröszenordnung zwischen 50'000 und 100'000 Einwohnenden aus. Im Kanton St. Gallen ist vorgesehen, dass neun Kindes- und Erwachsenenschutzkreise in der Grösse zwischen 35'000 und 86'000 Einwohnenden gebildet werden. Die Stadt Wil gehört zum Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil - Uzwil, welcher 56'502 Einwohnende (Stand per 31. Dezember 2011) umfasst. Die vereinigte Stadt Wil wird dereinst gut 22'600 Einwohnende zählen. Ein eigener KES-Kreis vereinigte Stadt Wil ist aus zwei Gründen nicht umsetzbar: Einerseits ist die vereinigte Stadt auf Grund der Einwohnendenzahlen zu klein, andererseits sieht das kantonale Einführungsgesetz klar vor, dass die KESB regional organisiert sein müssen.

2. Umsetzung im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil - Uzwil

2.1. Bildung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil - Uzwil und Aufbau der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil - Uzwil

Für die Vorbereitung der neuen Aufgabe haben die beteiligten Gemeinden Bronschhofen, Jonschwil, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Wil und Zuzwil eine Projektgruppe eingesetzt. Die Projektgruppe setzt sich aus den Gemeindepräsidenten der Gemeinden Oberbüren, Oberuzwil und Zuzwil und der Wiler Stadträtin des Departements SJA zusammen. An den Sitzungen nahm zu Beginn zudem der Vormundschaftssekretär der Gemeinde Uzwil teil.

Am 25. August 2011 fand ein Workshop mit allen Gemeindepräsidenten sowie der Gemeinderätin Soziales, Bronschhofen und der Wiler Stadträtin des Departements SJA statt, an welcher die Grundzüge der neuen Organisation diskutiert wurden.

Die Vorbereitungsarbeiten erhielten eine gewisse Verzögerung, da das kantonale Einführungsgesetz erst Mitte Oktober 2011 von der Regierung verabschiedet wurde.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil - Uzwil umfasst, wie erwähnt, ein Einzugsgebiet mit rund 56'000 Einwohnenden aus acht Gemeinden - ab dem Jahre 2013 nach der vollzogenen Vereinigung von Wil und Bronschhofen sieben Gemeinden. Er ist somit genügend gross, um tragfähige und professionelle Strukturen aufzubauen und die fachlichen Voraussetzungen genügend zu erfüllen. Die Ausgangslagen in den einzelnen Gemeinden präsentieren sich heute sehr unterschiedlich. So verfügt die Stadt Wil bereits heute über ein gut ausgebautes und professionelles Vormundschaftswesen als Teil der Sozialen Dienste, wohingegen kleinere Gemeinden diese Aufgabe an die Gemeinderatsschreiberin resp. den Gemeinderatsschreiber oder eine Fachmitarbeitende der Gemeindekanzlei delegiert haben. Hier gilt es in der Projektgruppe einen gangbaren Weg einzuschlagen, um das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht fachlich und mit dem notwendigen Augenmass umzusetzen.

Die beteiligten Gemeinden haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorbereitung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil - Uzwil abgeschlossen, welche die Grundzüge für den Aufbau regelt und der Projektgruppe, neu Leitungsausschuss, die notwendigen Kompetenzen einräumt.



2.2. Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil - Uzwil

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil - Uzwil setzt eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil - Uzwil (KESB) ein, welche die Verfahren führt und die Entscheide fällt. Die KESB setzt sich aus Fachmitgliedern zusammen, die die verschiedenen Fachbereiche, welche gemäss Bundesgesetz gefordert sind, insbesondere Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Soziale Arbeit und Medizin, abdecken. Unterstützt wird der Spruchkörper durch eine Kanzlei mit Abklärungsdienst, Revisorat und Sekretariat. Der KES-Kreis kann sich für den Aufbau der neuen KESB und deren Arbeit auf umfangreiche Unterlagen des Verbands St. Gallischer Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) stützen, welche dieser mit dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen erarbeitet hat.

Die KESB wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet, welcher oder welchem auch das Fachsekretariat unterstellt wird.

Ferner ist geplant, auch eine Abteilung Führung gesetzlicher Mandate / Amtsvormundschaft anzugliedern. Die Gemeinden können die Mandatsführung dem KES-Kreis übertragen, sind aber frei, diese Aufgabe auch selber auszuführen. Die heute bestehende Amtsvormundschaft Untertoggenburg - Wil Land wird aufgelöst und teilweise in den KES-Kreis Wil - Uzwil integriert. Die Stadt Wil hat entschieden, die Mandatsführung weiterhin selber anzubieten und bei den Sozialen Diensten, Abteilung Führung gesetzlicher Mandate, zu belassen. Dies aus folgenden Gründen: Einerseits erachtet es der Stadtrat als sinnvoll eine gewisse Trennung zwischen anordnender Behörde und ausführendem Organ zu wahren, andererseits ist so die Nähe zu den betroffenen Personen in jedem Fall gewährleistet.

Die KESB und ihre Dienste sollen an einem zentralen, gut erreichbaren Ort untergebracht werden. Die Gemeinde Uzwil sowie die Stadt Wil haben verschiedene Standorte im Vorfeld geprüft und eingegeben. Die Evaluation der Standorte dauert noch an. Zwischenzeitlich wurden die Kriterien für den Standortentscheid und ihre Gewichtung von den Gemeindepräsidenten verabschiedet. Die drei bis vier Standorte werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

Kriterien	Gewichtung
Preis (Kosten-Nutzen-Verhältnis)	60 %
Anzahl Fälle	20 %
Anzahl Einwohnende (Radius von 5 km um den Standort)	20 %

Der Standortentscheid wird gestützt auf eine Evaluation durch Mehrheitsbeschluss der Gemeinden gefällt werden.

2.3. Vertragswerk

Die Gemeindevertretenden entschieden am Workshop vom 25. August 2011 für den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil – Uzwil die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 3 Bst. c Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu wählen. Die Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil - Uzwil regelt die Grundzüge des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, dessen Organisation und Dienste. Es handelt sich hierbei um eine einfache Vereinbarung, da die inhaltliche Ausgestaltung durch nationales und kantonales Recht vorgegeben ist.



Der Sitz des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil – Uzwil ist am Standort der Behörde. Als oberstes Organ amtiert die Delegiertenversammlung, in welcher alle Gemeinden vertreten sind und pro 10'000 Einwohnende ein Delegiertensitz vorgesehen ist. Der Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil – Uzwil ist die Führung eines Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Sicherstellung der Aufgaben gemäss ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Die Stadt Wil strebt einen Sitz im Vorstand des KES-Kreises an. Das Vorstandsmandat soll durch die oder den Departementsvorstehenden Soziales, Jugend und Alter besetzt werden. Die Delegierten der Stadt Wil sollen einerseits aus dem Departement Soziales, Jugend und Alter (1 Delegierte/-r) sowie aus Fachpersonen aus Wil (1, nach der Gemeindevereinigung 2 Delegierte) rekrutiert werden.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil – Uzwil ist offen, mittelfristig weitere Dienstleistungen anzubieten, allenfalls könnten bereits heute regional organisierte Bereiche in der gleichen Rechtspersönlichkeit zusammengefasst werden, jedoch als eigene Bereiche geführt werden.

2.4. Kosten und Finanzierung

In der Vorbereitungs- und Aufbauphase im Jahre 2012 sollen sämtliche anfallenden Kosten nach den Einwohnendenzahlen auf die acht beteiligten Gemeinden verteilt werden. Der Stadtrat hat dazu unter Konto 1533.3620 Fr. 170'000.-- eingestellt. Ab dem Vollbetrieb im Jahre 2013 sollen die Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu einem Drittel nach Einwohnenden und zu zwei Dritteln nach Fällen verrechnet werden.

Die Projektgruppe hat ein grobes Budget für die Betriebskosten ab dem Jahre 2013 der regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgestellt. Die mutmasslichen Nettokosten von rund Fr. 1'350'000.-- müssen von den beteiligten Gemeinden gemäss vereinbartem Kostenteiler getragen werden.

Grobkostenschätzung Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil - Uzwil 2013

	KESB-Kostenschätzung 2013
Löhne, Personalkosten	SFr. 1'220'000.00
Miete, räumliche Infrastruktur	SFr. 100'000.00
Informatik, technische Infrastruktur	SFr. 100'000.00
Diverses, z.B. Gutachten, Versicherungen	SFr. 50'000.00
Erträge (Gebühren) %	SFr. 120'000.00
Total Nettokosten	SFr. 1'350'000.00



Die Stadt Wil bringt mehr als die Hälfte der Fälle ein. Wie sich die Kosten der Stadt Wil ab 2013 errechnen, zeigt die untenstehende Tabelle:

Anteil KESB Stadt Wil – gemäss Vereinbarung Aufteilung 1/3 Einwohnende, 2/3 Fälle	SFr. 665'000.00
Anzahl Einwohnende KES-Kreis Wil - Uzwil per 31.12.2011	56502
Anzahl Einwohnende Stadt Wil per 31.12.2011	18038
Anzahl Fälle KES-Kreis Wil - Uzwil 2010	800
Anzahl Fälle Stadt Wil 2010 (inkl. Bronschhofen)	462 (510)

Die Stadt Wil wendet gemäss Voranschlag 2012 rund Fr. 555'000.-- für den gesamten Vormundschaftsbereich auf. Zukünftig ist in jedem Fall mit höheren Kosten zu rechnen, da die Anforderungen an die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gestiegen sind. Im Vergleich zu kleineren Gemeinden, welche teilweise eine Verdoppelung der Kosten zu tragen haben, steigen die Kosten für die Stadt Wil moderat an. Durch den Kostenteiler 1/3 nach Einwohnenden und 2/3 nach Fällen tragen alle Gemeinden zum Grundangebot bei. Demgegenüber werden die heutigen Kosten der Stadt Wil zu 100 % nach Fällen getragen.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 23 Bst. b bzw. Art. 66 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz handelt es sich beim Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung um eine rechtsetzende Vereinbarung. Sie untersteht dem fakultativen Referendum (vgl. Botschaft der Regierung S. 31). In der Gemeindeordnung ist dies unter Art. 9 Bst. b geregelt.

Da es sich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde um eine gesetzliche Aufgabe handelt, bei deren Erfüllung kein Spielraum besteht, handelt es sich um eine gebundene Ausgabe.

Die Wahl der Delegierten in Zweckverbände und Gemeindeverbände obliegt gemäss Art. 35 q bis Gemeindeordnung dem Stadtparlament. Die Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung ist als öffentlich-rechtliche Anstalt eine neue Rechtsform. Der Art. 35 q bis Gemeindeordnung soll sinngemäss angewendet werden und die Gemeindeordnung bei der nächsten Gelegenheit entsprechend ergänzt werden. Demzufolge ist die Wahl der Delegierten für den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil - Uzwil durch das Stadtparlament vorzunehmen.

5. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Die Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil sei zu genehmigen.



Seite 7

2. Es sei festzustellen, dass der Beschluss gemäss Ziffer 1 dem fakultativen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Beilage: Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil - Uzwil